

Teilnahmebedingungen für Tippgeber

zwischen

Tremonia Mobility GmbH, Niedersachsenweg 20, DE-44309 Dortmund

Handelsregister Dortmund: B 19641

vertreten durch den Geschäftsführer Marius Banholzer (CEO)

und

„Tremonia“

und dem „Tippgeber“

Der Tippgeber ist diejenige Person, die die Bedarfsmeldung über die Website der Tremonia Mobility GmbH veranlasst.

Präambel

Das Tippgeberprogramm dient der Generierung qualifizierter Verkaufsleads über beispielsweise autorisierte Servicepartner, Werkstätten und anderer Marktteilnehmer („Tippgeber“) zur Steigerung des Absatzes von Tremonia-Fahrzeugen.

§ 1 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt sind Tippgeber, die den Teilnahmebedingungen der Tremonia zugestimmt haben.

§ 2 Anerkennungsvoraussetzungen

- (1) Die Anerkennung eines Leads erfolgt ausschließlich durch Tremonia.
- (2) Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht.
- (3) Ein Lead ist anerkennungsfähig, wenn:
 - eine schriftliche Bedarfsmeldung erfolgt,
 - die Meldung vor Angebotsabgabe erfolgt,
 - ein konkreter Fahrzeugbedarf besteht,
 - vollständige Kundendaten vorliegen,
 - kein aktiver Verkaufsprozess besteht (konkrete, mündliche Angebotsvorbesprechungen in den letzten 6 Monaten)
 - kein bestehendes Angebot vorliegt
- (4) Die Anerkennung erfolgt ausschließlich durch Tremonia

§ 3 Vergütung

- (1) Für jeden anerkannten Lead zahlt Tremonia dem Tippgeber eine Vergütung in Höhe von 500 € je verkauftem Fahrzeug
- (2) Maximal 5.000 € je Lead.
- (3) Der Tippgeber stellt Tremonia eine Rechnung über die vertragsgemäße Vergütung. Die Auszahlung erfolgt 30 Tage nach vollständigem Zahlungseingang des Endkunden beim Händler oder Tremonia.
- (4) Kein Anspruch bei Nichtzustandekommen des Vertrags.

§ 4 Ausschlüsse

- (1) Keine Vergütung bei:
 - a. Bereits bekannten oder aktiven Leads
 - b. öffentlichen Ausschreibungen ohne konkrete Vorarbeit
 - c. mehrfacher Meldung desselben Leads (Erstmeldung zählt)
 - d. künstlich erzeugten Bedarfsmeldungen
 - e. Missbrauch
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme oder Auszahlung der Vergütung.

§ 5 Unzulässige Weitergabe

- (1) Die Vergütung darf nicht an Endkunden oder Dritte weitergegeben werden.

§ 6 Entscheidungshoheit

- (1) Tremonia entscheidet verbindlich über Anerkennung, Ablehnung und Zuordnung eines Leads.
- (2) Tremonia behält sich das Recht vor die Bedingungen des Tippgeberprogramms sowie die Teilnahme des einzelnen Tippgebers jederzeit anzupassen, auszusetzen oder einzustellen. Laufende Bedarfsmeldung sind davon nicht betroffen.

§ 7 Vertragsdauer und -kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft (dem „Datum des Inkrafttretens“) und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 1 Monate zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt davon unberührt.

- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein. Die elektronische Form im Sinne des § 126a BGB entspricht der Schriftform.

§ 8 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag direkt oder indirekt von der anderen Partei erhalten, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags zu verwenden. Insbesondere versichern sie sich gegenseitig, dass sie diese Informationen weder an Dritte weitergeben noch in anderer Form Dritten zugänglich machen und dass sie alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um den Zugriff Dritter auf diese Informationen zu verhindern.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht gilt nach Beendigung dieses Vertrags gemäß § 11 für mindestens zwei (2) weitere Jahre.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Der Abschluss dieser Vereinbarung und aller Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Schriftform kann durch elektronische Signaturen mit DocuSign oder vergleichbaren Lösungen ersetzt werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine solche Bestimmung treten, die, soweit rechtlich möglich, ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (3) Diese Vereinbarung und die darauf basierenden einzelnen Kaufverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Dortmund, Deutschland.

Tremonia Mobility GmbH

Marius Banholzer (Geschäftsführer)